

verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren“ (Art. 81 Abs. 3).

In Wahrnehmung dieser Verantwortung erarbeiten die örtlichen Volksvertretungen für ihr Gebiet — im Rahmen des einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und der vorgegebenen Führungsgrößen — einen Volkswirtschafts- und Haushaltsplan und organisieren dessen Durchführung und Kontrolle (Art. 82 Abs. 1). Sie haben eigene Einnahmen und verfügen über deren Verwendung (Art. 82 Abs. 2). Für ihre Organe und Einrichtungen — von den 40 000 sozialen und kulturellen Einrichtungen der DDR unterstehen mehr als drei Viertel den Städten und Gemeinden — sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger in ihrem Gebiet fassen die örtlichen Volksvertretungen verbindliche Beschlüsse (Artikel 82 Absatz 3).

Diese Regelungen des Verfassungsentwurfs zielen darauf ab, für jede örtliche Volksvertretung und ihren Rat einen selbständigen, klar abgegrenzten Entscheidungs- und Verantwortungsbereich zu schaffen. Ihnen liegt das Prinzip zugrunde, die Entscheidungen dort zu treffen, wo die besten Voraussetzungen für die Lösung der jeweiligen Aufgabe gegeben sind. Die Festlegung eigenverantwortlicher Entscheidungsrechte ermöglicht es den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, die Durchführung der allgemeinverbindlichen Gesetze und Beschlüsse entsprechend den besonderen Bedingungen des jeweiligen Gebiets oder des jeweiligen sachlichen Bereichs zu organisieren und die Interessen des Territoriums mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen. Sie sind die Grundlage, um das gemeinschaftliche Handeln der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in den Territorien zur Lösung der gesellschaftlich notwendigen Aufgaben zu entwickeln. So bestimmt der Verfassungsentwurf die spezifische arbeitsteilige Verantwortung jeder Volksvertretung im Rahmen des einheitlichen Ganzen, damit das Gesamtsystem seine Funktion bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfüllen kann und damit jede einzelne Volksvertretung ihre selbständigen Entscheidungsrechte mit hoher Effektivität ausüben vermag.

Die volle Durchsetzung der Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte im Rahmen des Gesamtsystems ist damit verbunden, die spezifische Verantwortung der Volksvertretungen auf den verschiedenen territorialen Ebenen klar und exakt abzugrenzen und ihre Beziehungen zu den Wirtschaftszweigen und Betrieben im Territorium effektiv zu gestalten. In dieser Beziehung sind in den Verfassungsentwurf alle Erfahrungen eingeflossen, die seither mit der Anwendung von Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden gesammelt wurden, insbesondere mit der Ausarbeitung der Perspektivpläne und der Weiterentwicklung der Haushalt- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden durch den Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967. Auch viele theoretische Erwägungen, wie sie aus der Analyse der Praxis getroffen wurden, sind hier ausgewertet und verallgemeinert.¹³

Von besonderer Bedeutung und erstmalig in einem sozialistischen Verfassungsdokument sind die Regelungen, die der Verfassungsentwurf über die

13 Vgl. dazu K. Sorgenicht, „Die Aufgaben der Organe der Staatsmacht bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR“, Sozialistische Demokratie vom 17.11. 1967, Beilage; F. Scharfenstein, „Hauptfrage: